

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 Version: 2 Ersetzt: Version 1 vom 15.11.2015

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches (Zubereitung) und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B
--------------------	--

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches (Zubereitung) und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Asphaltversiegelung
-------------------------	---------------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	Strassenbaumaterial AG STRAG Werkstrasse 30 CH-3084 Wabern
Telefonnummer	+41 58 226 79 00
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@strag.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 58 226 79 10, Telefonnummer ist nur während den Bürozeiten erreichbar (Mo - Fr, 07.30 - 16.30 Uhr).
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: 145 Aus dem Ausland: + 41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemisches (Zubereitung)

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B; H314 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1; H318 Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1; H317 Reproduktionstoxizität, Kategorie 2; H361 Spezifische Zielorgantoxizität STOT RE, Kategorie 1; H372 Gewässergefährdend, Chronisch, Kategorie 2; H411 Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H411 Gifrig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

Wichtigste schädliche Wirkungen	Siehe oben und zusätzlich Abschnitte 9 bis 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.
--	--

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm(e)	 GHS05	 GHS07	 GHS08	 GHS09
Signalwort	Gefahr			
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.			
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.			
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung	Phenol, styrolisiert 2-Piperazin-1-ylethylamin Phenol, methylstyroliert			

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch (eine Zubereitung).

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

3.2 Gemische (Zubereitungen)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr. REACH-Nr.	EG-Nr.	Gehalt [%]	Einstufung
				VO (EG) Nr. 1272/2008
Phenol, styrolisiert	61788-44-1 01-2119980970-27	262-975-0	35 – 40%	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Chronic 2 H411
2-Piperazin-1-yethylamin	140-31-8 01-2119471486-30	205-411-0	30 - < 35%	Repr. 2 H361, Acute Tox 3 H311, Acute Tox 4 H302, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens 1 H317, STOT RE 1 H372, Aquatic Chronic 3 H412
Phenol, methylstyriiert	68512-30-1 01-2119555274-38	270-966-8	30 - < 35%	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 3 H412

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Auf Selbstschutz achten. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen. Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) unter Selbstschutz an die frische Luft bringen. In Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und ein Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Falls der Betroffene benommen oder bewusstlos ist, keine Flüssigkeit einflössen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch (Zubereitung) ausgehende Gefahren

Bei Brand können folgende gefährliche Zersetzungprodukte entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffoxide, dichter und schwarzer Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzw. -entwicklung dichtschliessenden Chemie-Schutanzug verwenden.
Weitere Angaben	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Produkt und Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltemöglichkeit des Löschwassers sorgen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Für angemessene Lüftung sorgen. Personal sofort an sichere Stelle leiten. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden.

Einsatzkräfte:

Bei Dämpfen und Aerosolen ist umgebungsluftunabhängiger Atemschutz erforderlich. Dichtschliessenden Chemie-Schutanzug tragen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern. Bei Eindringen in oberirdische Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall in geeignetem Behälter gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen entsorgen (siehe Abschnitt 13).

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

Ungeeignete Verfahren	Nicht mit Wasser fortspülen.
------------------------------	------------------------------

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
Hinweise zum Brand- und Explosionschutz	Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- und Explosionschutzes.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen stets ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Geöffnete Behälter müssen vorsichtig wieder gut verschlossen und aufrecht gelagert werden, um allfällige Leckagen zu verhindern.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Wärmeeinwirkung vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Beschichtungsmittel; nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Bedienungsanleitung verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)	<p>Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, August 2024): Enthält keine Stoffe mit MAK-Werten gemäss Suva Nr. 1903.</p> <p>DNEL-Werte gemäss Hersteller:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stoff</th><th>Expositionsweg</th><th>Wert</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Phenol, styrolisiert</td><td>dermal</td><td>2.1 mg/kg</td></tr> <tr> <td>inhalativ</td><td>7.4 mg/m³</td></tr> <tr> <td rowspan="5">2-Piperazin-1-ylethylamin</td><td>dermal</td><td>3.3 mg/kg</td></tr> <tr> <td>inhalativ langzeitig</td><td>10.6 mg/m³ systemisch</td></tr> <tr> <td>inhalativ akut</td><td>10.6 mg/m³ systemisch</td></tr> <tr> <td>inhalativ langzeitig</td><td>0.015 mg/m³ lokal</td></tr> <tr> <td>inhalativ akut</td><td>0.08 mg/m³ lokal</td></tr> <tr> <td rowspan="2">Phenol, methylstyriiert</td><td>dermal</td><td>3.5 mg/kg</td></tr> <tr> <td>inhalativ</td><td>1.4 mg/m³</td></tr> </tbody> </table>	Stoff	Expositionsweg	Wert	Phenol, styrolisiert	dermal	2.1 mg/kg	inhalativ	7.4 mg/m ³	2-Piperazin-1-ylethylamin	dermal	3.3 mg/kg	inhalativ langzeitig	10.6 mg/m ³ systemisch	inhalativ akut	10.6 mg/m ³ systemisch	inhalativ langzeitig	0.015 mg/m ³ lokal	inhalativ akut	0.08 mg/m ³ lokal	Phenol, methylstyriiert	dermal	3.5 mg/kg	inhalativ	1.4 mg/m ³
Stoff	Expositionsweg	Wert																							
Phenol, styrolisiert	dermal	2.1 mg/kg																							
	inhalativ	7.4 mg/m ³																							
2-Piperazin-1-ylethylamin	dermal	3.3 mg/kg																							
	inhalativ langzeitig	10.6 mg/m ³ systemisch																							
	inhalativ akut	10.6 mg/m ³ systemisch																							
	inhalativ langzeitig	0.015 mg/m ³ lokal																							
	inhalativ akut	0.08 mg/m ³ lokal																							
Phenol, methylstyriiert	dermal	3.5 mg/kg																							
	inhalativ	1.4 mg/m ³																							

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in Räumen.
Hygienemassnahmen	<p>Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden.</p> <p>Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.</p>

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	<p>Schutzbrille mit Seitenschutz oder Korbbrille tragen. Einrichtung zur Augenspülung bereitstellen (z. B. Augenspülflasche mit reinem Wasser). Zum Augenschutz stets Equipment verwenden, das nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) geprüft und zugelassen wurde.</p>
Hautschutz	<p>Handschutz: Mit Schutzhandschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Eine geeignete Ausziehmethode benutzen (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren) um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Die Schutzhandschuhe müssen der Norm EN 374 genügen. Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktzeit) beachten.</p>

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

	<p>Die Gebrauchsduer eines Chemikalienschutzhandschuhs kann in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.</p> <p>Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)</p> <p>Ungeeignet wegen Degradation, starker Quellung oder geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhe: Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) Polychloropren - CR (0,5 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)</p> <p>Völlig ungeeignet sind Leder- und Stoffhandschuhe.</p> <p>Diese Empfehlungen beruhen ausschliesslich auf der chemischen Verträglichkeit. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Handschuh-Lieferanten zu berücksichtigen.</p> <p>Körperschutz: Körperschutz (Schutzkleidung) gemäss Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäss jeweiligem Arbeitsplatz auswählen.</p>
Atemschutz	<p>Bei unzureichender Lüftung Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter ABEK2-P3 verwenden.</p> <p>Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen.</p> <p>Wenn nach der Gefährdungsbeurteilung ein Atemschutz erforderlich ist, muss eine Vollmaske mit Kombinations-Filter oder mit Filtertyp ABEK (EN 14387) zusätzlich zu den technischen Massnahmen verwendet werden. Stets Atemschutzgeräte und Komponenten verwenden, die nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen wurden.</p>
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen.
Zusätzliche Hinweise	Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten. Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine abweichende, höherwertige Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 Version: 2 Ersetzt: Version 1 vom 15.11.2015

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: gelb-braun
Geruch	Nach Aminen
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	9.5
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt / Siedebereich	> 200°C (DIN 51751)
Flammpunkt	99°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	10.5 Vol.-%
Untere Explosionsgrenze	2.1 Vol.-%
Dampfdruck	Nicht ermittelt
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	1.05 g/cm ³ (20°C)
Löslichkeit(en)	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	315°C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Dynamische Viskosität	1'000 – 1'500 mPa s bei 20°C (DIN 53015)
Explosive Eigenschaften	Produkt ist nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Keine oxidierenden Eigenschaften

9.2 Sonstige Angaben

Keine



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 Version: 2 Ersetzt: Version 1 vom 15.11.2015

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Verbrennungsprodukte siehe Abschnitt 5 des SDB.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Stoff	Expositionsweg	Dosis
Phenol, styrolisiert	oral	LD50 > 2'000 mg/kg Ratte
	dermal	LD50 > 2'000 mg/kg Ratte
2-Piperazin-1-ylethylamin	oral	LD50 > 1'500 mg/kg Ratte
	dermal	LD50 > 866 mg/kg Kanin.
Phenol, methylstyriiert	oral	LD50 > 2'000 mg/kg Ratte
	dermal	LD50 > 2'000 mg/kg Ratte

Akute Toxizität	<p>Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.</p> <p><u>ATEmix berechnet:</u></p> <p>ATE (oral) 4'761.9 mg/kg. ATE (dermal) 2'749.2 mg/kg.</p> <p>Akute Toxizität Inhaltsstoffe:</p>		
Reiz- und Ätzwirkung	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		
Sensibilisierende Wirkungen	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (2-Piperazin-1-yethylamin).
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (2-Piperazin-1-yethylamin).
Aspirationsgefahr	Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Die toxikologische Einstufung des Gemisches basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) gemäss CLP-Verordnung.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatische Toxizität Inhaltsstoffe:

Phenol, styrolisiert

LL50/96h 14.8 mg/l

EC50/48h 4.6 mg/l (Daphnia magna)

2-Piperazin-1-yethylamin

LC50/96h 2'190 mg/l

ErC50/72h > 1'000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)

Phenol, methylstyrioliert

LL50/96h 25.8 mg/l

ErC50/48h 15 mg/l

Herstellerangaben.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Stoff	Log Pow (Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser)
Phenol, styrolisiert	3.03
2-Piperazin-1-yethylamin	- 1.48
Phenol, methylstyrioliert	3.6 – 6.3

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH VO, Anhang XIII.

II 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes	Die Anforderungen gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (VVEA, SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) müssen erfüllt sein. Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): - Ungebrauchtes Produkt: 08 04 09 S - Verbrauchtes Produkt: 08 04 99 - Ungereinigte Verpackung: 08 04 09 S Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
Verunreinigte Verpackungen	Sind Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten oder durch gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind. Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden. Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
Zusätzliche Hinweise	Nicht über das Abwasser entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

14.1 Nummer	3267
14.2 UN-Versandbezeichnung	Ätzender basischer organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Phenol, styrolisiert, 2-Piperazin-1-ylethylamin)
14.3 Transportgefahrenklassen	8
Klassifizierungscode	C7

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

14.4 Verpackungsgruppe	III	
14.5 Umweltgefahren	Ja	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Achtung: stark ätzend	
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC Code	Nicht anwendbar	
Nummer der Gefahr	80	
Gefahrzettel	8	
Beförderungskategorie	3	
Begrenzte Menge (LQ)	5 Liter	
Freigestellte Menge	E1	
Tunnelbeschränkungscode	E	
ICAO-TI/IATA-DGR		
Propper Shipping Name	Corrosive liquid, basic, organic, n.o.s. (Phenol, styrenated, 2-piperazin-1-ylethylamine)	
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	852 (1 Liter)	
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	856 (60 Liter)	
Begrenzte Menge	Y841	
IMO / IMDG		
EmS	F-A, S-B	
Trenngruppe	18 - alkalis	

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften Schweiz

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	Zubereitung unterliegt der Störfallverordnung: Kriterium Umweltgefahren (H411): Mengenschwelle = 20'000 kg. Kriterium Gesundheitsgefahren (H314): Mengenschwelle = 20'000 kg.
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungs-gemässer Verwendung. Verwendungsbeschränkungen REACH, Anhang XVII: Eintrag 3.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Luftreinhaltungsverordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).
VOC-Verordnung, VOCV (SR 814.018)	VOC Gehalt: 0%
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR 814.82)	Mischung enthält keine Stoffe die in der PIC-Verordnung aufgeführt sind.
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 3 – stark wassergefährdend (gemäss Mischungsregel VwVwS Anhang 4, Nr. 3).
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1 (SR 822.111)	Das Produkt ist als reproduktionstoxisch, Kategorie 2 mit H361 eingestuft. Das Produkt ist demnach gemäss Mutterschutzverordnung besonders gefährlich für Mutter und Kind. Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung nach Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt, oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich. Dieses Produkt ist gefährlich im Sinne der Verordnung. Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung des Ausbildungsziels vorgesehen ist. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Zubereitung; es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
---	--

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

	H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Methode zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren); Berechnungsverfahren.
Abkürzungen und Akronyme	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ATE	Acute Toxicity Estimate
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP-Verordnung	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien
DNEL	Derived No Effect Level
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EKAS	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EL50	Effect Loading, 50%
EC50	Effective Concentration, 50%
ErC50	Effective Concentration, 50%, growth rate
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA	International Air Transport Association
IBC	Intermediate Bulk Container
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50	Lethal Concentration, 50%
LD50	Lethal Dose, 50%
LL50	Lethal Loading, 50%
MARPOL	International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
NIOSH	National Institute for Occupational Safety and Health
PBT	Persistent, bioakkumulierend, toxisch
REACH	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität (Specific Target Organ Toxicity)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft
SVHC	Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)
UN	United Nations
VOC	Flüchtige Organische Verbindungen (Volatile Organic Compounds)
vPvB	Sehr persistent, sehr bioakkumulierend
Geeignete Schulungsgrundlagen	Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.
Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB	Sicherheitsdatenblätter des Herstellers Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version	Überarbeitete Angaben sind jeweils am rechten Rand des Dokuments mit einem Doppelstrich II gekennzeichnet.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: vdw 700 Beschichtungsmittel Komponente B

Überarbeitet am: 26.08.2024 **Version:** 2 **Ersetzt:** Version 1 vom 15.11.2015

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.